

Weiterbildungstagung 23. / 24. Oktober 2019

Aktuelle Fragen aus der ehedüter- und erbrechtlichen Planung – insbesondere aus der Sicht des Notariats

16.45

Versicherungen und ihre Behandlung im Ehegüter- und Erbrecht
Prof. Dr. iur. Regina E. Aebi-Müller

Lebensversicherungen im Güter- und Erbrecht

A photograph of a modern building facade with large, dark-framed windows and white architectural elements, viewed from a low angle looking up.

Prof. Dr. Regina E. Aebi-
Müller

- 1. Einleitung und Disclaimer**
- 2. Wichtige Begriffe und Unterscheidungen**
 - Gemischte Versicherungen, Risikoversicherungen
 - Widerrufliche und unwiderrufliche Begünstigung, Zession, Versicherungsvermächtnis
- 3. Lebensversicherung im Güterrecht (Errungenschaftsbet.)**
 - Berücksichtigung in der güterrechtlichen Auseinandersetzung
 - Güterrechtliche Hinzurechnung (Art. 208 ZGB)
- 4. Lebensversicherung im Erbrecht**
 - Rechtsnatur der Begünstigung
 - Anspruchsberechtigung
 - Ausgleichung
 - Herabsetzung

1. Einleitung und Disclaimer

- Unterschiedliche Versicherungs- und Begünstigungsarten sowie güter- und erbrechtliche Konstellationen führen zu einer **Vielzahl möglicher Fragestellungen**;
> Beschränkung auf die häufigsten Sachlagen.
- **Rund 20 Fragestellungen** in diesem Kontext sind **umstritten**; einige der strittigen Punkte sind hoch relevant; die Trennlinien zwischen den Autoren verlaufen bei jeder Streitfrage anders.
> Beschränkung auf wichtigste Streitfragen, im Übrigen h.L. bzw. Rechtsprechung.
- Für alles Weitere wird auf den **Tagungsband** verwiesen.

Gemischte Versicherung – Risikoversicherung

- Bei der **gemischten Versicherung** ist der Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. eines der Ereignisse gewiss, daher ist diese Versicherung mit einem Sparvorgang verbunden. Die gemischte Versicherung verfügt über einen Rückkaufswert, der sich grundsätzlich während der ganzen Laufdauer der Versicherung im Vermögen des Versicherungsnehmers befindet.
- Typisches **Beispiel**: Kombination einer Erlebensfall- mit einer Todesfallversicherung; die Versicherung zahlt entweder dann, wenn der Versicherungsnehmer das vereinbarte Alter erreicht oder wenn er vorher stirbt.

Gemischte Versicherung – Risikoversicherung

- Bei der **reinen Risikoversicherung** ist der Eintritt des versicherten Ereignisses ungewiss. Daher ist diese Versicherung mit keinem Sparvorgang verbunden. Tritt während der Versicherungsdauer das Risiko nicht ein, waren – vereinfacht gesprochen – die Prämien nutzlos. Die Risikoversicherung verfügt grundsätzlich über keinen Rückkaufswert, selten wird ein (tiefer) vertraglicher Rückkaufswert vereinbart.
- Typisches **Beispiel**: Todesfallversicherung für eine bestimmte Zeitspanne; die Versicherung zahlt die Versicherungssumme dann und nur dann, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitraum verstirbt.

Widerrufliche und unwiderrufliche Begünstigung

- Mit einer formlosen, einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung kann der Versicherungsnehmer nach Art. 76 VVG eine **begünstigte Person** bezeichnen.
- Die Begünstigung kann grundsätzlich bis zum Eintritt des Versicherungsfalls **widerrufen** werden.
- Bei gemischten Lebensversicherungen ist die Begünstigung oftmals **bedingt**, sie soll nämlich nur für den Versicherungsfall „vorzeitiger Tod“ gelten, nicht aber für den Erlebensfall.
- Die begünstigte Person hat im Versicherungsfall gemäss Art. 78 VVG einen **Direktanspruch** gegenüber der Versicherung.
- Zulässig sind auch **Nach- und Ersatzbegünstigung**.

Widerrufliche und unwiderrufliche Begünstigung

- Zulässig – in der Praxis aber selten – ist die **unwiderrufliche Begünstigung**.
- Der Versicherungsnehmer muss **in der Police unterschriftlich auf den Widerruf verzichten und die Police dem Begünstigten übergeben**.
- Damit kann der Versicherungsnehmer über die Versicherung nicht mehr verfügen. Erfolgt die Begünstigung allerdings bei der gemischten Versicherung nur für den Todesfall unwiderruflich, so behält der Versicherungsnehmer das Recht auf Rückkauf.
- Im Ausmass der unwiderruflichen Begünstigung **scheidet die Versicherung aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers aus**.

Zession

- Die Übertragung der Versicherung kann gemäss Art. 73 VVG auch durch Zession erfolgen.
- Die Abtretung bedarf der **Schriftform**, die Police muss dem Zessionar **übergeben** werden und es muss eine **schriftliche Anzeige** an den Versicherer erfolgen.
- Durch die Zession scheidet die Versicherung aus dem Vermögen des Zedenten aus.

Versicherungsvermächtnis

- Wird der **Begünstigte in einem Vermächtnis bezeichnet**, ist durch Auslegung zu klären, ob eine versicherungsrechtliche Begünstigung vorliegt (die auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen kann) oder ein eigentliches Versicherungslegat.
- Im letzteren Fall hat der Begünstigte ein **direktes Forderungsrecht** gegen den Versicherer nach Art. 563 Abs. 2 ZGB, die Zuwendung ist jedoch erbrechtlicher Natur und es handelt sich um eine **Zuwendung von Todes wegen**.
- ! **Praxistipp:** Im öffentlichen Testament oder Erbvertrag klar formulieren, ob nur ein Legat oder aber eine Begünstigung erfolgen soll! Die versicherungsrechtliche Begünstigung sollte die Regel sein!

Hans und Frieda sind verheiratet und haben zwei gemeinsame, erwachsene Kinder. Ehevertraglich haben H und F eine Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten vereinbart. Keiner der Ehegatten verfügt über Eigengut, F hat auch keine Errungenschaft angespart.

Im Jahr 2010 zieht H aus dem gemeinsamen Haushalt aus und zu seiner Freundin Tamara. Im selben Jahr schliesst er eine Lebensversicherung mit Einmalprämie ab, wobei er die Einmalprämie von Fr. 400'000 seinem Errungenschaftsvermögen entnimmt. Es handelt sich um eine Rentenversicherung auf zwei Leben, nämlich von H und T. Die Rentenzahlungen sollten mit Vollendung des 65. Altersjahrs von H am 1. Januar 2020 beginnen.

Im Jahr 2012 reicht H eine Scheidungsklage ein. F widersetzt sich der Scheidung. Das Scheidungsverfahren ist noch erstinstanzlich hängig, als H im Spätherbst 2019 an plötzlichem Herzversagen verstirbt. Er verfügt zu diesem Zeitpunkt noch über Vermögenswerte (Errungenschaft) in der Höhe von Fr. 200'000 (ohne Berücksichtigung der Versicherung).

Wie ist die Versicherung güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen?

Variante:

Um das Beispiel auch erbrechtlich interessant zu machen, lässt er sich mit der Variante durchdenken, dass sich H und F, anstatt sich in einem Scheidungsverfahren zu bekriegen, wieder versöhnen und H die Begünstigung dergestalt ändert, dass die lebenslängliche Rente auf ihn und F laufen wird. Wiederum stirbt aber H vorzeitig im Herbst 2019.

Wie ist die Versicherung güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen?

Valentin schliesst eine fondsanteilgebundene gemischte Lebensversicherung ab. Bei Fälligkeit der Leistungen im Erlebensfall (Vollendung des 65. Altersjahres) soll die Versicherungssumme an V ausbezahlt werden. Für den Todesfall setzt V seine Lebenspartnerin Laura als Begünstigte ein. V ist unverheiratet und hat einen Sohn aus einer früheren Beziehung. Er verstirbt im Spätherbst 2019 im Alter von 62 Jahren bei einem Verkehrsunfall und hinterlässt einen Nachlass von Fr. 200'000 (ohne Versicherung). Der Rückkaufswert der Versicherung unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls beträgt Fr. 120'000. Die beim Todesfall fällig werdende Versicherungssumme beträgt Fr. 180'000.

Wie ist die Versicherung erbrechtlich einzuordnen?

Variante: V schliesst nur eine temporäre Todesfall-Risikoversicherung zu Gunsten von L ab, um diese für den Fall abzusichern, dass er vor einem fünfjährigen Zusammenleben stirbt – diesfalls richtet seine Pensionskasse der nicht-ehelichen Lebenspartnerin nämlich keine Hinterlassenenleistungen aus.

3. Lebensversicherung im Güterrecht (1)

- Bedeutung der **güterrechtlichen Stichtage**: Nur (aber immerhin) was am Stichtag der Auflösung des Güterstandes (Art. 204) ZGB im Vermögen eines der Ehegatten stand, ist güterrechtlich relevant – bloße Anwartschaften hingegen bleiben unbeachtlich.
- Bei **Lebensversicherungen mit Rückkaufswert**, die nicht vollständig und unwiderruflich durch Begünstigung oder Zession übertragen wurden, ist der Rückkaufswert zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers in dessen Vermögen.
- **Risikoversicherungen ohne Rückkaufswert** sind bis zum Eintritt des Versicherungsfalles unbeachtlich.
- Es gibt keine güterrechtlichen Sonderregeln für Versicherungen; anwendbar ist für die Massenzugehörigkeit das **Surrogationsprinzip**.

3. Lebensversicherung im Güterrecht (2)

- Wird der **Güterstand durch den Tod des Versicherungsnehmers aufgelöst** und tritt damit gleichzeitig der Versicherungsfall ein, dann kann der Rückkaufswert nicht mehr im Vermögen des Versicherungsnehmers güterrechtlich berücksichtigt werden.
- Die **Versicherungssumme ist im Vermögen des Begünstigten** zu berücksichtigen – wenn dies (typischerweise) der Ehegatte des Versicherungsnehmers ist, dann ist sie wie Eigengut zu behandeln.

3. Lebensversicherung im Güterrecht (3)

- Bei Begünstigung eines Dritten durch eine aus Errungenschaft finanzierte Versicherung ist an die **Hinzurechnung nach Art. 208 ZGB** zu denken.
- Ist **Eventualabsicht mit Bezug auf die Schädigung** des anderen Ehegatten nachgewiesen, spielt der Zeitpunkt der Begünstigung keine Rolle.
- Andernfalls ist die **Fünfjahresfrist** zu beachten:
 - Bei widerruflicher Begünstigung erfolgt die Zuwendung erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers.
 - Dasselbe gilt bei unwiderruflicher Begünstigung, wenn diese bei der gemischten Versicherung nur den Todesfall betrifft.
 - Bei unwiderruflicher Begünstigung ist auf den Begünstigungszeitpunkt abzustellen.
- Hinzuzurechnen ist der **Rückkaufswert**, nicht die Versicherungssumme.

Hans und Frieda sind verheiratet und haben zwei gemeinsame, erwachsene Kinder. Ehevertraglich haben H und F eine Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten vereinbart. Keiner der Ehegatten verfügt über Eigengut, F hat auch keine Errungenschaft angespart.

Im Jahr 2010 zieht H aus dem gemeinsamen Haushalt aus und zu seiner Freundin Tamara. Im selben Jahr schliesst er eine Lebensversicherung mit Einmalprämie ab, wobei er die Einmalprämie von Fr. 400'000 seinem Errungenschaftsvermögen entnimmt. Es handelt sich um eine Rentenversicherung auf zwei Leben, nämlich von H und T. Die Rentenzahlungen sollten mit Vollendung des 65. Altersjahrs von H am 1. Januar 2020 beginnen.

Im Jahr 2012 reicht H eine Scheidungsklage ein. F widersetzt sich der Scheidung. Das Scheidungsverfahren ist noch erstinstanzlich hängig, als H im Spätherbst 2019 an plötzlichem Herzversagen verstirbt. Er verfügt zu diesem Zeitpunkt noch über Vermögenswerte (Errungenschaft) in der Höhe von Fr. 200'000 (ohne Berücksichtigung der Versicherung).

Wie ist die Versicherung güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen?

Rechtsnatur der Begünstigung

- Die auf den Todesfall ausgesprochene Begünstigung nach Art. 76 VVG ist nach der h.L. eine **Verfügung unter Lebenden**.
- Mit Bezug auf die **Herabsetzungsreihenfolge** ist die widerrufliche Begünstigung die **letzte lebzeitige Zuwendung** – denn bis unmittelbar vor dem Tod konnte der Versicherungsnehmer die Begünstigung noch beliebig widerrufen und befand sich der Rückkaufswert in seinem Vermögen.
- **Konsequenz der Qualifikation:** Zuwendungen von Todes wegen und Teilungsregeln werden faktisch ausser Kraft gesetzt, wenn die Pflichtteilsgrenzen ausgereizt wurden!

Ausgleichung

- **Ausgleichsanordnungen** sind mit Bezug auf Versicherungen praktisch irrelevant.
- Da einer Lebensversicherung i.d.R. **Ausstattungscharakter** zukommt, gelangt bei Begünstigung eines Nachkommen die gesetzliche **Ausgleichungsvermutung** zur Anwendung.
- Die Begünstigung als solche ist **kein Ausgleichsdispens**.
- Auszugleichen ist lediglich der **Rückkaufswert**, nicht die Versicherungssumme.

Hinzurechnung und Herabsetzung

- Hinzuzurechnen ist nach **Art. 476 ZGB** der Rückkaufswert der Versicherung unmittelbar vor dem Tod des Erblassers, wenn die Versicherungssumme wegen des Todes des Erblassers fällig wird.
- Dem Begünstigten verbleibt m.a.W. die **Differenz zwischen Rückkaufswert und Versicherungssumme** – diese kann ganz erheblich sein!
- **Keine Hinzurechnung** der Versicherungssumme oder der bezahlten Prämien erfolgt bei **reinen Risikoversicherungen** ohne Rückkaufswert.
- Hinzurechenbare Versicherungen unterliegen nach **Art. 529 ZGB** der Herabsetzung, ebenfalls mit dem Rückkaufswert.

Variante:

Um das Beispiel auch erbrechtlich interessant zu machen, lässt er sich mit der Variante durchdenken, dass sich H und F, anstatt sich in einem Scheidungsverfahren zu bekriegen, wieder versöhnen und H die Begünstigung dergestalt ändert, dass die lebenslängliche Rente auf ihn und F laufen wird. Wiederum stirbt aber H vorzeitig im Herbst 2019.

Wie ist die Versicherung güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen?

Valentin schliesst eine fondsanteilgebundene gemischte Lebensversicherung ab. Bei Fälligkeit der Leistungen im Erlebensfall (Vollendung des 65. Altersjahres) soll die Versicherungssumme an V ausbezahlt werden. Für den Todesfall setzt V seine Lebenspartnerin Laura als Begünstigte ein. V ist unverheiratet und hat einen Sohn aus einer früheren Beziehung. Er verstirbt im Spätherbst 2019 im Alter von 62 Jahren bei einem Verkehrsunfall und hinterlässt einen Nachlass von Fr. 200'000 (ohne Versicherung). Der Rückkaufswert der Versicherung unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls beträgt Fr. 120'000. Die beim Todesfall fällig werdende Versicherungssumme beträgt Fr. 180'000.

Wie ist die Versicherung erbrechtlich einzuordnen?

Variante: V schliesst nur eine temporäre Todesfall-Risikoversicherung zu Gunsten von L ab, um diese für den Fall abzusichern, dass er vor einem fünfjährigen Zusammenleben stirbt – diesfalls richtet seine Pensionskasse der nicht-ehelichen Lebenspartnerin nämlich keine Hinterlassenenleistungen aus.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

A photograph of a modern building facade with large, dark-framed windows and light-colored panels, viewed from a low angle looking up. The sky is a clear, pale blue.

Prof. Dr. Regina E. Aebi-
Müller